Stand: 01.07.2013
1. Änderung

Zweckverband

Abfall- und Wertstoffeinsammlung

für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

- Abfallsatzung -

Inhaltsübersicht

Einleitungsformel		Seite	5
§ 1	Aufgabe	Seite	6
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seiten	6 - 8
§ 3	Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle	Seite	8
§ 4	Einsammlungssysteme	Seite	9
§ 5	Anschlusszwang	Seite	9
§ 6	Benutzungszwang	Seite	10
§ 7	Anzeige- und Auskunftspflicht	Seite	10
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	Seite	11
§ 9	Eigenkompostierung	Seiten	11 + 12
§ 10	Getrenntsammlung	Seite	12
§ 11	Abfallgefäße	Seiten	12 + 13
§ 12	Einsammlung des Restmülls	Seiten	13 + 14
§ 13	Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem	Seiten	14 + 15
§ 14	Getrennte Einsammlung verwertbarer sowie besonders behandlungsbedürftiger Abfälle im Bringsystem	Seiten	15 + 16
§ 15	Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen	Seite	16
§ 16	Gefäßzuteilung auf zu Wohnzwecken genutztem Grundstück	Seite	16
§ 17	Entsorgungsgemeinschaft	Seiten	16 + 17
§ 18	Gefäßzuteilung auf gewerblich genutztem Grundstück	Seiten	17 + 18
§ 19	Gefäßzuteilung auf gemischt genutztem Grundstück	Seite	18

§ 20	Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag	Seite 19
§ 21	Abfuhr	Seiten 19 + 20
§ 22	Betretungsrecht	Seite 20
§ 23	Unterbrechung der Abfalleinsammlung	Seite 20
§ 24	Gebührenpflicht	Seiten 20 + 21
§ 25	Gebührengrundsätze	Seiten 21 + 22
§ 26	Gebührengrundsätze für Müllschleusen	Seite 22
§ 27	Gebühren für Restmüllgefäße	Seite 23
§ 28	Gebühren für eine Müllschleuse	Seite 23
§ 29	Leistungsgebühr für zusätzliche Sperrmüllabfuhren	Seite 24
§ 30	Gebühren für die Containerabfuhr	Seite 24
§ 31	Gebühren auf Bauabfallsammelstellen	Seiten 24 + 25
§ 32	Zusatzgebühren	Seite 25
§ 33	Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer	Seite 25
§ 34	Verwaltungsgebühren	Seite 26
§ 35	Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	Seite 26
§ 36	Rechtsbehelf / Zwangsmittel	Seiten 26 + 27
§ 37	Ordnungswidrigkeiten	Seiten 27 + 28
§ 38	Inkrafttreten	Seite 28

Abfallsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2009 die Neufassung der Abfallsatzung (Abfs) beschlossen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung am 28. Mai 2013 (Erste Änderung) geändert wurde.

Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21. September 1999,

- § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 28. Mai 2013,

- §§ 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229),

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),

- § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

- § 7 Abs. 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,

- § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Elektro G) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619),

- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619 und 645),

- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134).

§ 1 Aufgabe

(1) Der ZAW betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Vorschriften KrW-/AbfG, des HAKA in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZAW kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

(3) Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet anfallenden und zu überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem sowie die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(4) Der ZAW informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(5) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen und zu beseitigenden Restabfällen soweit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind alle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Bewegliche Sachen, die der Abfallbesitzer dem ZAW oder den von ihm beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(3) Abfälle im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a) Hausmüll

Hausmüll sind Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Sperrmüll und üblicherweise anfallende feste Abfälle, soweit sie zum Einfüllen in die zur Abfuhr zugelassenen Gefäße passen.

b) Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Buchstabe a) anfallen.

c) Papier, Pappe, Kartonage (PPK)

Papier, Pappe, Kartonage (PPK) sind alle unverschmutzten, unbeschichteten Papierprodukte wie z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Hefte, Prospekte, Packpapier, Schreib- und Computerpapier sowie Verkaufsverpackungen, Pappe und alle Kartonagen ohne Fremdstoffe.

d) Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall)

Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle sind Abfälle aus Garten und Grünanlagen wie Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, kleinere Äste mit einem Umfang von weniger als 15 cm und Zweige sowie biologisch abbaubare organische Küchenabfälle, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen und Speisereste, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung geeignet sind.

e) Sperrmüll

Sperrmüll sind alle in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden festen, sperrigen Gegenstände des Hausrates, die aufgrund ihres Volumens nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen untergebracht werden können oder deren Entleerung erschweren.

f) Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen

Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Elektro G.

g) Sonderabfallkleinmengen

Sonderabfallkleinmengen sind Abfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit besonders behandelt und entsorgt werden müssen und die in privaten Haushaltungen sowie in kleinen Mengen von maximal 2.000 kg pro Jahr und Anfallstelle in Gewerbebetrieben, Schulen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Dienstleistungsbereichen anfallen.

h) Bauabfälle von privaten Haushaltungen.

Bauabfälle von privaten Haushaltungen können auf den von den Verbandsmitgliedern - nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem ZAW - eingerichteten Sammelstellen in Kleinmengen bis zu 1,6 cbm abgegeben werden. Angeliefert werden können

A brennbarer Baustellenabfall,

B nicht brennbarer, gemischter Baustellenabfall,

C Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien,

D Bauschuttgemische aus leichten Baumaterialien,

E unbehandeltes oder leicht behandeltes Altholz,

F stark behandeltes, imprägniertes Altholz,

G Metallschrott.

(4) Was als Bauabfall-Kleinmengen im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe h) angeliefert werden kann, wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

(5) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG aufgeführten Abfälle.

§ 3 Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen oder ausgenommen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/ AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch den ZAW bzw. dessen Beauftragte eingesammelt werden können,

b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,

c) Abfälle aus landwirtschaftlicher Produktion,

d) Bauabfälle aus privaten Haushaltungen, so weit sie nicht in die bereitgestellten Restmüllgefäße eingebracht oder im Bringsystem entsorgt werden können,

e) Speiseabfälle, die gemäß Durchführungsverordnung des Landes Hessen vom 31. März 1998 (StAnz. S.1480 vom 25. Mai 1998) in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind.

(3) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus kann der ZAW im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Anliefern, Einsammeln, Befördern, ggf. Behandeln und Verwerten ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen. Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA sind der vom Landkreis durchgeführten Sonderabfallkleinmengensammlung zuzuführen. Zurückzunehmende Abfälle sind dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4 Einsammlungssysteme

(1) Der ZAW führt die Einsammlung der Abfälle im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle, sofern sie gesetzes- und satzungskonform bereitgestellt werden, beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu den sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jedes Grundstück im Verbandsgebiet, das bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder auf dem aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist an die vom ZAW im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Anschlusszwang unterliegen auch die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit den in ihrem Tätigkeitsbereich eingesammelten Abfällen.

(2) Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn dafür ein vom ZAW zugelassenes Restmüllgefäß angemeldet ist.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder eine wirtschaftliche Einheit bildende zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers oder mehrerer Eigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(4) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jede natürliche oder juristische Person, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile gewerblich nutzt und bei der örtlich zuständigen Kommune ein Gewerbe angemeldet hat, sowie jeder Freiberufler. Bei der Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes wird von der Stadt oder Gemeinde auf den Anschlusszwang (Absatz 1 Satz 1) und die Anzeige- und Auskunftspflicht (§ 7) hingewiesen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die ihm Gleichstehenden sind verpflichtet,

a) das Aufstellen der zur Abfallentsorgung notwendigen Abfallgefäße auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu dulden und darin die überlassungspflichtigen Abfälle zu sammeln,

b) den jeweiligen Nutzern des Grundstückes (Mieter, Pächter usw.) zu ermöglichen, an der Abfallentsorgung im gewünschten satzungskonformen Umfang teilzunehmen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle dem ZAW als Betreiber der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Einsammlungssysteme zu bedienen (Benutzungszwang), soweit die Abfälle nicht gemäß § 3 Abs. 2 oder Kraft Gesetzes von der Abfallentsorgung ausgeschlossen oder ausgenommen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der Stadt oder Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem neuen Grundstückseigentümer.

(2) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 3 hat dem ZAW jede Änderung, die Auswirkungen auf eine Erhöhung des vorzuhaltenden Restmüllgefäßvolumens gem. § 16 Abs. 2 hat, mitzuteilen.

(3) Ist eine wesentliche Änderung in der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten, hat der Abfallbesitzer dieses dem ZAW unverzüglich mitzuteilen, zu belegen und das Überlassen entsprechender Abfallgefäße schriftlich zu beantragen. Sofern dies unterbleibt, aber festgestellt wird, dass die zugeteilte/n Gefäßeinheit/en für die Aufnahme der anfallenden Abfälle nicht ausreicht/ausreichen, kann der ZAW die erforderlichen Gefäße von Amts wegen aufstellen.

(4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dem ZAW sowie der Stadt oder Gemeinde die für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind nach dem KrW-/AbfG möglich und zwar für

a) Besitzer der gemäß § 3 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle,

b) Besitzer von Abfällen, die unter eine Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG fallen,

c) Besitzer von Abfällen, deren Entsorgung durch Einzelfallentscheidung nach § 27Abs. 2 KrW-/ AbfG geregelt ist,

d) Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, denen die Entsorgung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist,

e) Gewerbebetriebe, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Speiseabfälle nicht über die Bioabfallgefäße des ZAW entsorgen dürfen und den mit dem Verwerter geschlossenen privatrechtlichen Vertrag als Nachweis vorlegen.

§ 9 Eigenkompostierung

(1) Von der Abfallentsorgung ausgenommen sind kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle), wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) selbst verwertet und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1) beantragt.

(2) Der ZAW kann die Befreiung nach Absatz 1 zulassen, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich bestätigt und nachweist, dass

a) auf dem Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist,

b) das bisher auf dem Grundstück aufgestellte Bioabfallgefäß zurückgegeben wird,

c) alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden,

d) für die Ausbringung des Produkts eine eigene, gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner vorhanden ist.

(3) Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 16 Abs. 4) und Mieter von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, auf deren Grundstück Bioabfallgefäße vorhanden sind und genutzt werden, sind nicht antragsberechtigt.

(4) Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind nur dann antragsberechtigt, wenn im Aufteilungsplan der Wohnanlage ein Sondereigentum an einem Grundstücksteil in entsprechender Größe ausgewiesen ist.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird bis zu drei Jahre unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann jeweils für weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 10 Getrenntsammlung

(1) Der Abfallbesitzer ist gehalten, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu sammeln und in die dafür vom ZAW zugeteilten und entsprechend gekennzeichneten Abfallgefäße einzugeben.

(2) Die Abfuhr von nicht sortenrein getrennt gesammeltem Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonage (PPK) kann verweigert werden.

(3) Wird die Abfuhr verweigert, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu trennen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt die Abfuhr als Restmüll nach den Gebühren dieser Satzung.

§ 11 Abfallgefäße

(1) Der ZAW bestimmt Art, Größe, Anzahl und Zuteilung der Gefäße für die im Holsystem einzusammelnden Abfälle. Die Gefäße werden dem Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung gestellt.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die ihm überlassenen Gefäße pfleglich zu behandeln. Er haftet für schuldhafte Beschädigungen der Gefäße und bei Verlust. Dauerhaft nicht mehr benötigte Gefäße sind gründlich zu reinigen und unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich ohne Anwendung von Gewalt schließen lassen. Das Einfüllen von heißen Gegenständen, Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie das Einschlämmen oder Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Ekelerregende Abfälle dürfen nur verpackt in das Restmüllgefäß eingegeben werden.

(4) Zugelassen sind

a) als Restmüllgefäße die Nenngrößen 50, 60, 80, 120 und 240 Liter (Kleingefäße) sowie 1.100 Liter (Großgefäß),

b) als Bioabfallgefäße die Nenngrößen 120 und 240 Liter,

c) als Papiergefäße die Nenngrößen 120, 240 und 1.100 Liter.

(5) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. Restmüll ist in die grauen, Bioabfall in die grünen und Papier, Pappe und Kartonage in die blauen Gefäße einzufüllen.

(6) Auf Antrag kann der ZAW ein Müllschleusensystem für 1.100-Liter-Restmüllgefäße zulassen, wenn mindestens 27 Wohn- oder Geschäftseinheiten angeschlossen werden können.

(7) Als Restmüll- und Papiergefäße kann der ZAW auf Antrag auch Container mit und ohne Verdichtung mit einem Fassungsvermögen von 10, 20 und 30 cbm zulassen.

(8) Für die elektronische Erfassung der Anzahl der Entleerungen der Restmüll-Kleingefäße sind die vom ZAW zugestellten Strichcodeetiketten entsprechend den Klebehinweisen an den Gefäßen anzubringen, intakt zu halten und bei der Abmeldung zu entwerten.

(9) Auf dem Restmüll-Großgefäß ist der Strichcodeaufkleber entsprechend der jeweils gültigen Klebeanleitung anzubringen, intakt zu halten und bei Abmeldung zu entfernen.

(10) Ein 50-Liter-Müllsack ist zusätzlich zu dem Restmüllgefäß zugelassen, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in dem Gefäß nicht untergebracht werden können.

(11) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist auch die Nutzung von Müllsäcken zugelassen.

(12) Es werden nur die vom ZAW ausgegebenen und bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen gegen eine Gebühr zu beziehenden Müllsäcke eingesammelt.

(13) Eine Abfuhr der Abfall- und Wertstoffgefäße sowie der Müllsäcke erfolgt nur, wenn die folgenden Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN 840-3 (Großgefäße) nicht überschritten werden:

a)	50-Liter-Müllsack	20 Kg,
b)	50-Liter-Restmüllgefäß	29 Kg,
c)	60-Liter-Restmüllgefäß	34 Kg,
d)	80-Liter-Restmüllgefäß	43 Kg,
e)	120-Liter-Restmüll-, Bioabfall- und Papiergefäß	59 Kg,
f)	240-Liter-Restmüll-, Bioabfall- und Papiergefäß	111 Kg,
g)	1.100-Liter-Restmüll- und Papiergefäß (Kunststoff)	505 Kg,
h)	1.100-Liter-Restmüll- und Papiergefäß (Metall)	550 Kg.

§ 12 Einsammlung des Restmülls

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden und kein Sonderabfall sind (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Abfallbesitzer hat den Restmüll in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß zu sammeln und am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In das Restmüllgefäß dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die nach den §§ 13 und 14 getrennt gesammelt werden.

(4) Die Abfuhr der Restmüllgefäße erfolgt zweiwöchentlich. Auf Antrag kann das 1.100-Liter-Gefäß auch wöchentlich und an einem anderen als im Abfallkalender genannten Termin zusätzlich abgefahren werden. Die gemäß § 11 Abs. 6 zugelassene bedarfsorientierte Containerabfuhr erfolgt auf Abruf.

(5) Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 berechtigen den ZAW oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Restmüllabfuhr zu verweigern bis die Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 13 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:

a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),

b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK)

c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm,

d) Elektro- und Elektronikgeräte (ohne Leuchtstoffröhren).

(2) Die verwertbaren Abfälle gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind vom Abfallbesitzer in den zugelassenen und ihm zugeteilten Bioabfall- und Papiergefäßen („Grüne“ und „Blaue Tonne“) zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Die Abfuhr der Bioabfallgefäße erfolgt zweiwöchentlich.

(4) In das Bioabfallgefäß dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung auf den Bioabfallkompostierungsanlagen nicht verarbeitet werden können. Neben nicht kompostierfähigen Abfällen sind auch die im Handel als kompostierfähig angebotenen Kunststoffbeutel und Tierstreumaterialien ausgeschlossen.

(5) Die Papiergefäße werden mindestens zwölfmal jährlich abgefahren. Auf Antrag kann das 1.100-Liter-Gefäß an einem anderen als im Abfallkalender genannten Termin zusätzlich abgefahren werden. Außerdem ist die gemäß § 11 Abs. 7 zugelassene Containerabfuhr möglich.

(6) Verstöße gegen die Regelungen des Absatzes 4 berechtigen den ZAW oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfall- oder eines Papiergefäßes zu verweigern.

(7) Die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfall- oder Papiergefäßes erfolgt im Rahmen der Restmüllabfuhr, wenn das Gefäß mit einer bei der Stadt oder Gemeinde zu erwerbenden Banderole versehen ist.

(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie der Elektro- und Elektronikgeräte (Absatz 1 Buchstaben c) und d) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüll- und Elektroschrottabfuhr.

(9) Die Sperrmüllabfuhr kann auch als „Express-Service-Abfuhr“ innerhalb von drei Werktagen erfolgen.

(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll-, Elektroschrott- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.

§ 14 Getrennte Einsammlung verwertbarer sowie besonders behandlungsbedürftiger Abfälle im Bringsystem

(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Bringsystem folgende verwertbaren Abfälle:

a) Altbatterien,

b) Elektro- und Elektronikgeräte,

c) Sonderabfallkleinmengen,

d) Bauabfälle aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen bis 1,6 cbm pro Anlieferung.

(2) Die zur Einsammlung der Altbatterien vom ZAW an allgemein zugänglichen Plätzen und in einschlägigen Geschäften aufgestellten Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der jeweils in den Behälter einzugegebenden Batterieart.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte können vom Abfallbesitzer zu einer kommunalen Sammelstelle gebracht und dem dort anwesenden Personal kostenlos zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden.

(4) Bauabfälle können vom Abfallbesitzer auf den von den Städten und Gemeinden bzw. den beauftragten privaten Betreibern eingerichteten Sammelstellen gegen eine Gebühr angeliefert werden.

(5) Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet werden nur auf den im Abfallkalender genannten Annahmestellen kostenlos angenommen.

(6) Bei der Anlieferung der verwertbaren Abfälle nach den Absätzen 3 und 4 ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

(7) Sonderabfallkleinmengen sammelt der ZAW mit speziellen Fahrzeugen ein. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Sammelfahrzeug zu bringen und dem dort anwesenden Personal, dessen Weisungen Folge zu leisten ist, zu überlassen.

(8) Die Sammelstellen und ihre Öffnungszeiten, die Sammeltermine und die jeweiligen Regelungen über Mengenbegrenzungen werden im Abfallkalender veröffentlicht.

(9) Die Einsammlung weiterer Wertstoffe und Abfälle in den Städten und Gemeinden nach den Regelungen dieser Satzung bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung der Zustimmung des ZAW und werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Abfälle in die von den Städten und Gemeinden aufgestellten Papierkörbe und andere Sammelgefäße einzugeben. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Papiertaschentücher, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Zigarettenkippen usw., nicht aber für Abfälle, die an anderer Stelle anfallen und deshalb in grundstücksbezogene Gefäße eingegeben werden müssen.

§ 16 Gefäßzuteilung auf zu Wohnzwecken genutztem Grundstück

(1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf dem zu Wohnzwecken genutzten anschlusspflichtigen Grundstück erfolgt durch die im Abfallkalender genannte Stelle nach Bedarf.

(2) Für jeden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner wird ein Restmüllgefäßvolumen von 12 Litern im Monat festgesetzt. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück (§ 5 Abs. 1) muss mindestens das kleinste vom ZAW zugelassene Restmüllgefäß angemeldet werden.

(3) Für die Einsammlung verwertbarer Abfälle hat der Anschlusspflichtige im Rahmen der Regelausstattung gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) Anspruch auf ein gebührenfreies Bioabfallgefäßvolumen von 120 Liter je 60 Liter Restmüllgefäßvolumen und jeder Haushalt auf ein Papiergefäßvolumen von 240 Liter. Weiteres Gefäßvolumen kann bereitgestellt werden.

(4) Änderungen im Gefäßbedarf und des Mindestgefäßvolumens nach Absatz 2 hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der im Abfallkalender genannten Stelle mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(5) Wenn das bereitgestellte Restmüllgefäßvolumen wiederholt nicht ausreicht, kann der ZAW ein zusätzliches gebührenpflichtiges Restmüllgefäß von Amts wegen zuteilen.

§ 17 Entsorgungsgemeinschaft

(1) Eigentümer direkt benachbarter und zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen.

(2) Für den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein formloser und von allen Grundstückseigentümern unterschriebener Antrag erforderlich, aus dem die entsprechende Absichtserklärung der Beteiligten ersichtlich sein muss. Außerdem muss die Lage der betroffenen Grundstücke durch eine Kopie des amtlichen Lageplanes oder die Abzeichnung der Flurkarte beigefügt werden.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist außerdem die Verpflichtungserklärung eines beteiligten Grundstückseigentümers, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlung der von der Entsorgungsgemeinschaft zu entrichtenden Gebühren zu übernehmen, beizufügen.

§ 18 Gefäßzuteilung auf gewerblich genutztem Grundstück

(1) Die Zuteilung der Restmüllgefäße auf dem gewerblich genutzten anschlusspflichtigen Grundstück erfolgt durch den ZAW. Der Gefäßbedarf wird nach Einwohnergleichwerten ermittelt.

(2) Für jeden Einwohnergleichwert wird ein Restmüllgefäßvolumen von 12 Litern im Monat festgesetzt, wenn der anschlusspflichtige Abfallerzeuger nachweist und schriftlich bestätigt, dass die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden verwertbaren Abfälle (Bioabfall, Grünschnitt, Papier, Pappe und Kartonage) tatsächlich ordnungsgemäß verwertet werden.

(3) Wird der nach Absatz 2 erforderliche Nachweis nicht erbracht, muss der Anschlusspflichtige die entsprechenden Wertstoffgefäße des ZAW nutzen.

(4) Die Einwohnergleichwerte werden nach der Art des angemeldeten Gewerbes ermittelt. Ist ein Betrieb in mehreren Bereichen tätig, so sind die jeweiligen Werte zu addieren.

(5) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt folgende Regelung:

Betrieb / Unternehmen / Institution	**Bemessungs-grundlage**	**Einwohner-gleichwert**
Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	Je 3 Betten	1
Schulen und Kindertagesstätten (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	Je 10 Personen	1
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben	Je 3 Beschäftigte	1
Selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, private Dienstleistungsunternehmen mit Geschäfts- oder Praxisräumen	Je 3 Beschäftigte	1
Schank- und Speisegaststätten, Restaurant, Bistros, Cafés, Eisdielen	Je Beschäftigte/r	3
Kioske, Verkaufs- und Imbissstände		2
Beherbergungsbetriebe, Pensionen	Je 5 Betten	1
Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien	Je 1 Beschäftigte/r	1

Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Je 1 Beschäftigte/r	0,5
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt	Je 2 Beschäftigte	0,5
Campingplätze	Je Stellplatz für Wohnwagen oder Zelte	2

Die Summe der nach Absatz 5 ermittelten Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(6) Können die Einwohnergleichwerte nicht nach Absatz 5 ermittelt werden, setzt sie der ZAW nach Anhörung des Abfallerzeugers unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge fest. Pro Betrieb, Unternehmen, Institution oder Einrichtung ist mindestens ein Einwohnergleichwert anzusetzen.

(7) Für nicht dauerhaft genutzte Einrichtungen legt der ZAW im Einzelfall die Einwohnergleichwerte aufgrund der tatsächlichen Nutzung fest. Diese Regelung gilt auch bei Gewerbetreibenden, für die die Absätze 2 und 4 nicht angewandt werden können.

(8) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 5 sind alle in einem Betrieb, Unternehmen, Institution oder Einrichtung Tätige, auch wenn sie gleichzeitig auf dem anschlusspflichtigen Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem anschlusspflichtigen Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

(9) Auf Antrag des Abfallerzeugers stellt der ZAW im Rahmen der Regelausstattung für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen und für Papier, Pappe und Kartonage jeweils ein Gefäß zur Verfügung. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend. Über die Regelausstattung hinaus benötigtes Bioabfallgefäßvolumen ist gebührenpflichtig.

(10) Speiseabfälle, die gemäß Durchführungsverordnung des Landes Hessen vom 31. März 1998 (StAnz. S.1480 vom 25. Mai 1998) in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind, sind von der Abfalleinsammlung ausgeschlossen.

(11) Für die Abfuhr der Bioabfall- und Papiergefäße gelten die Regelungen des § 13 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 19 Gefäßzuteilung auf gemischt genutztem Grundstück

(1) Bei einem sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstück werden die ermittelten Einwohnergleichwerte (§ 18) und das nach Bewohnern ermittelte Restmüllgefäßvolumen (§ 16 Abs. 2) addiert.

(2) Die Gefäßzuteilung erfolgt durch die im Abfallkalender bekannt gegebene Stelle.

§ 20 Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag

(1) Die Gefäße sind an den im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für die gewünschte Entleerung eindeutig bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung sind die Gefäße unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(2) Die Gefäße werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. Lässt sich der Gefäßinhalt trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund witterungsbedingter Einflüsse oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig lösen, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Gefäß verbliebenen Restes.

(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle oder die Elektro- und Elektronikgeräte eindeutig getrennt vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, wegzunehmen, Gegenstände hinzuzufügen oder Elektro- und Elektronikgeräte zu entwenden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen von der Stadt, der Gemeinde oder vom ZAW öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(6) Wenn das anschlusspflichtige Grundstück nur vorübergehend, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder der Sperrung der Straße bzw. des Weges, oder nicht vom Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, bestimmt der ZAW unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung und in Abstimmung mit dem jeweiligen Magistrat oder Gemeindevorstand, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen und die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung bereitzustellen sind.

§ 21 Abfuhr

(1) Die Bekanntgabe der vom ZAW festgelegten Abfuhrtage und Einsammlungstermine sowie der sonstigen Annahmestellen und Sammelbehälter erfolgt für jedes Verbandsmitglied in einem auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken vor Beginn des Kalenderjahres zu verteilenden Abfallkalender.

(2) Die nicht in den zugelassenen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unaufgefordert und unverzüglich wegzuräumen und am nächsten Abfuhrtag satzungsgemäß zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der ZAW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der ihm Gleichstehende ist verpflichtet, Beauftragten des ZAW zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu dem Grundstück, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, und zu dem Gebäude, mit Ausnahme der Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren.

(2) Den Beauftragten, die sich durch einen von der Stadt, der Gemeinde oder dem Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen haben, sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 23 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

(1) Der ZAW hat bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zu sorgen und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Störungen unverzüglich behoben werden. Die Übergangsregelungen sind erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Weise den Betroffenen mitzuteilen.

(2) Bei Unterbrechung der Abfuhr infolge höherer Gewalt oder Streik hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle.

§ 24 Gebührenpflicht

(1) Zur Deckung des bei der Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben entstehenden Aufwandes erhebt der ZAW Gebühren. Die Grundgebühr (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1) ist auch dann zu zahlen, wenn die Abfuhr gemäß § 23 vorübergehend unterbleibt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung des Restmüllgefäßes, der Müllschleuse oder des Containers. Sie endet mit Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. der Rückgabe oder Entfernung.

(3) Gebührenabrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gebührenpflicht für die dritte und jede weitere Abfuhr sperriger Abfälle sowie die „Express-Service-Abfuhr“ entsteht mit der Terminvereinbarung.

(5) Die Gebührenpflicht auf den kommunalen Sammelstellen entsteht für die anliefernde Person, die sich auf Verlangen auszuweisen hat, mit der Anlieferung der Bauabfall-Kleinmengen.

§ 25 Gebührengrundsätze

(1) Gebührenmaßstab ist das auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Restmüllgefäßvolumen und die Zahl der im Kalenderjahr in Anspruch genommenen Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr eines Restmüll-Kleingefäßes setzt sich aus der Grundgebühr (eine Entleerung im Monat) und der Entleerungsgebühr (13. bis 26. Entleerung) zusammen.

(3) Mit der Grundgebühr für das Restmüll-Kleingefäß sind auch die Aufwendungen des ZAW für die Entsorgung der verwertbaren Abfälle im Rahmen der Regelausstattung sowie alle weiteren abfallwirtschaftlichen Leistungen abgegolten, soweit keine besonderen Gebühren nach dieser Satzung zu erheben sind.

(4) Die Zahl der im Kalenderjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restmüll-Kleingefäße wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

(5) Bei der ersten Gebührenvorauszahlung für das Restmüll-Kleingefäß und beim Wechsel der Gefäßgröße wird zunächst nur die jährliche Grundgebühr festgesetzt. Erfolgt die Gefäßan- oder -ummeldung nicht zum Jahresbeginn ist die anteilmäßige Grundgebühr zu berücksichtigen. Die Verrechnung von Mehrentleerungen wird im Folgebescheid vorgenommen.

(6) Bei der Festsetzung der jährlichen Gebührenvorauszahlung wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes führen zu einem gesonderten Bescheid.

(7) Gebührenmaßstab für die Entleerungsgebühr des Restmüll-Großgefäßes ist, ob die Abfuhr wöchentlich oder zweiwöchentlich erfolgt.

(8) Jeder Haushalt hat im Kalenderjahr Anspruch auf zwei gebührenfreie Sperrmüllabfuhren. Für jede weitere Sperrmüllabfuhr und die „Express-Service-Abfuhr“ wird eine Leistungsgebühr erhoben.

(9) Das über die Regelausstattung gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 hinaus bereitgestellte Bioabfallgefäßvolumen ist gebührenpflichtig.

(10) Die Gebühren für die bedarfsorientierte Containerabfuhr (§ 12 Abs. 4 Satz 2) werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Der ZAW kann vom Gebührenschuldner eine Bankbürgschaft in Höhe der vierteljährlich zu erwartenden Gebühren als Sicherheit verlangen.

(11) Die Gebühren für die Anlieferung von Bauabfall-Kleinmengen aus privaten Haushaltungen auf den kommunalen Sammelstellen werden von den Städten und Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten örtlichen Betreibern eigenverantwortlich erhoben.

§ 26 Gebührengrundsätze für Müllschleusen

(1) Für die Nutzung einer gemäß § 11 Abs. 6 zugelassenen Müllschleuse wird eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Zahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück aufgestellten Müllschleusen.

(3) Maßgebend für die Leistungsgebühr ist die Zahl der mit Chipkarten vorzunehmenden gebührenpflichtigen Mindest-Einfüllvorgänge im Kalenderjahr in Verbindung mit der nach Kategorien festgelegten Personenzahl je Wohn- oder Geschäftseinheit.

(4) Für jeden weiteren über die Mindest-Einfüllvorgänge im Kalenderjahr hinausgehenden Einfüllvorgang wird die Leistungsgebühr erhoben.

(5) Die Chipkarten für die gebührenpflichtigen Einfüllvorgänge werden an die Müllschleusennutzer über die jeweilige Hausverwaltung nach folgender Regelung ausgegeben:

Kategorie	Personenzahl je Wohn- oder Geschäftseinheit	Gebührenpflichtige Einfüllvorgänge im Kalenderjahr
A	bis 4 Personen	48
B	5 bis 8 Personen	84
C	9 bis 12 Personen	120
D	mehr als 12 Personen	156

(6) Bei der ersten Gebührenvorauszahlung werden zunächst die nach den Kategorien des Absatzes 5 festgelegten Einfüllvorgänge berechnet. Darüber hinausgehende Einfüllvorgänge werden im Folgebescheid abgerechnet.

(7) Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel wird die tatsächliche Zahl der Einfüllvorgänge, mindestens jedoch pro Monat ein Zwölftel der jährlichen Mindestbefüllungen berechnet.

§ 27 Gebühren für Restmüllgefäße

(1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das

50-Liter-Gefäß	8,00 €,
60-Liter-Gefäß	9,60 €,
80-Liter-Gefäß	12,80 €,
120-Liter-Gefäß	19,20 €,
240-Liter-Gefäß	38,40 €.

(2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das

50-Liter-Gefäß	8,00 €,
60-Liter-Gefäß	9,60 €,
80-Liter-Gefäß	12,80 €,
120-Liter-Gefäß	19,20 €,
240-Liter-Gefäß	38,40 €.

(3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei

zweiwöchentlicher Abfuhr	263,50 €,
wöchentlicher Abfuhr	426,60 €.

(4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 5,60 € abgegeben.

§ 28 Gebühren für eine Müllschleuse

(1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei

zweiwöchentlicher Abfuhr	103,50 €,
wöchentlicher Abfuhr	156,50 €.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie

A	57,60 €,
B	100,80 €,
C	144,00 €,
D	187,20 €.

(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 1,20 €.

§ 29 Leistungsgebühr für zusätzliche Sperrmüllabfuhren

(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 90,00 € erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 90,00 €.

(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 180,00 € erhoben.

(4) Die Leistungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 3 wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 30 Gebühren für die Containerabfuhr

(1) Für jede bedarfsorientierte Containerabfuhr wird je nach Containerart und -größe eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen

Containerart	cbm	Monatsmiete	Kosten je Abfuhr
Normalcontainer	10	27,80 €	85,20 €
Normalcontainer	20	40,80 €	108,70 €
Normalcontainer	30	47,30 €	124,40 €
Presscontainer	10	238,20 €	108,70 €
Presscontainer	20	249,60 €	124,40 €

(3) Die gewichtsabhängige Leistungsgebühr richtet sich nach dem anteilmäßig zu berechnenden Grundpreis des sachlich und örtlich zuständigen Entsorgungsanlagenbetreibers.

§ 31 Gebühren auf Bauabfallsammelstellen

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Bauabfall-Kleinmengen bis zu 1,6 cbm auf den kommunalen Sammelstellen erheben die Städte und Gemeinden, die mit dem ZAW eine Vereinbarung geschlossen haben, oder der mit dem Betrieb der Sammelstelle beauftragte private Betreiber bei der Entgegennahme eigenverantwortlich.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauabfall-Kleinmengen beträgt je 0,1 cbm oder 100 Liter für die in § 2 Abs. 3 Buchstabe h) aufgeführten Fraktionen:

Fraktion	Abfallart	€
A	brennbarer Baustellenabfall	3,50
B	nicht brennbarer, gemischter Baustellenabfall	7,50
C	Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien	3,50
D	Bauschuttgemische aus leichten Baumaterialien	3,50
E	unbehandeltes oder leicht behandeltes Altholz	1,00
F	stark behandeltes, imprägniertes Altholz	2,00
G	Metallschrott	0,00

(3) Die Mindestgebühr für eine Anlieferung der Fraktionen A bis F beträgt 1,00 €.

§ 32 Zusatzgebühren

(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 1,70 € monatlich berechnet.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das

a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 145,00 €,

b) 1.100-Liter Papiergefäß 15,15 €.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfall- oder Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 13 Abs. 7) richtet sich nach der Entleerungsgebühr gemäß § 27 Abs. 2.

(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 145,00 € erhoben.

(5) Die Gebühr nach Absatz 3 wird beim Erwerb der Banderolen fällig.

§ 33 Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer

(1) Der vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Eigenkompostierer (§ 9 Absätze 1 und 2) erhält die Gebührenermäßigung ab dem Monatsersten, der auf den Zugangstag des Befreiungsbescheides oder den Tag der Rückgabe des Bioabfallgefäßes folgt.

(2) Die Gebührenermäßigung beträgt 2,60 € monatlich. Sie wird mit der Grundgebühr für das zugeteilte Restmüll-Kleingefäß verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit dem Folgebescheid.

(3) Die Gebührenermäßigung erhält auf Nachweis auch der unter die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) oder des § 18 Abs. 2 in Bezug auf Bioabfall und Grünschnitt fallende Gebührenpflichtige.

§ 34 Verwaltungsgebühren

(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9 Abs. 1) oder auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie für die Anmeldung (Zuteilung), Ummeldung (Tausch) und Abmeldung (Rückgabe) von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG von 10,00 €.

(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird im ersten Gebührensbescheid bzw. im Folgebescheid festgesetzt.

§ 35 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des bewohnten oder gewerblich genutzten Grundstückes, der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und die Person, die die gebührenpflichtige Leistung gemäß § 13 Absatz 9 beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung gemäß § 7 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche.

(3) Die jährlich zu erhebenden Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der ZAW kann die Gebühren nach Absatz 3 vierteljährlich erheben und zwar am 15. der Monate Februar, Mai, August und November.

(5) Bei einer Nachveranlagung ist die Gebühr spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(6) Die im Gebührenbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten können nur durch einen Folgebescheid geändert werden.

(7) Die auf den kommunalen Sammelstellen gemäß § 31 zu erhebenden Gebühren sind mit der Anlieferung der Bauabfall-Kleinmengen sofort fällig.

§ 36 Rechtsbehelf / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid und die Maßnahmen nach dieser Satzung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der nach dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich der Stadt oder Gemeinde mitteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der im Abfallkalender aufgeführten Stelle nicht unverzüglich mitteilt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallgefäße eingibt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 dauerhaft nicht mehr benötigte Abfallgefäße nicht unverzüglich gründlich gereinigt zurückgibt,
8. entgegen § 11 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 12 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße (§ 11 Abs. 4 Buchstaben b) und c), sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
11. entgegen § 14 Abs. 6 den Weisungen des Personals der kommunalen Sammelstellen nicht Folge leistet,
12. entgegen § 15 die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallenen Abfälle nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt bzw. diese für nicht dort angefallene Abfälle nutzt,
13. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt.
15. entgegen § 21 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
16. entgegen § 22 Abs. 1 den Beauftragten des ZAW den Zutritt zum Grundstück oder zum Gebäude verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorstand.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung des ZAW vom 18. Dezember 2002 in der Fassung der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Messel, den 17.12.2009

Inkrafttreten der 1. Änderung: 01.07.2013